

Flächennutzungsplan der Stadt Wilster

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Wilster, im Dezember 1981

1. Allgemeines

1.1 Bestehender Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wilster wurde am 28.4.1971 rechtswirksam.

Im Jahre 1972 wurde die erste Änderung dieses Flächennutzungsplanes durchgeführt, die seit dem 7.6.1973 rechtswirksam ist. Die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 8.11.1979 genehmigt.

1.2 Anlaß zur Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes

Zur parzellenscharfen Angleichung an die verbindliche Bauleitplanung wurde die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes nötig.

2. Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Änderungsfläche liegt nördlich der Bahnlinie Brunsbüttel - Wilster und westlich der Neue Burger Straße.

3. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes

Die in der zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Grünfläche wird in östlicher Richtung erweitert und nach der geplanten Nutzung spezifiziert (Schutzgrün, Bolzplatz, Sportplatz, Spielplatz, Tennisplatz und Reitplatz).

Dadurch wird ein Naherholungsgebiet und ein Schallimmissionsschutzgürtel für die angrenzenden Wohnbauflächen geschaffen.

In diesem Grüngürtel sind die Sondergebiete Tennisclub und Reithalle integriert.

In dem Bereich der Reithallenanlage ist jedoch eine dauernde Tierhaltung nicht zulässig. Für diese Anlage wird angestrebt, die Zufahrt über das Grundstück Neue Burger Straße 4 offen zu halten.

Die Immissionsschutzfläche (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG) zwischen Wohngebiet und Reithalle ist als Bewuchs vorgesehen.

(Einfügung gemäß Auflagenerfüllung)

Die bisher bis zum Bahndamm ausgewiesene Wohnbaufläche wird entsprechend umgewidmet.

Einfügung gemäß Auflagenerfüllung (Genehmigungserlaß vom 24.05.1982 - IV 810 c - 512.111 - 61.113 - sowie Beschluß der Ratsversammlung vom 07.09.1982).



Stadt Wilster

Bürgermeister

Da die Bahnstrecke nach Brunsbüttel nachts nicht befahren wird, ist gemäß Anlage zum Erläuterungsbericht eine Lärmschutzeinrichtung in der südlichen Geltungsbereichsgrenze nicht erforderlich. Falls zukünftige Entwicklungen des Schienenverkehrs eine Lärmschutzmaßnahme an dieser Stelle notwendig machen sollten, steht dafür der ca. 12 - 15 m breite Grundstücksstreifen der Flurstücke 147/8 und 82/2, zwischen Geltungsbereichsgrenze und Bundesbahngelände, der aufgrund seiner Lage für höherwertige Nutzung nicht in Frage kommt, für derartige Maßnahmen zur Verfügung.

Wilster, den 16.4.1982

Stadt Wilster
Der Magistrat



(N o f f k e)
Bürgermeister



Wilster, im Dezember 1981

Anlage zum Erläuterungsbericht der 3. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Wilster

Schallschutzberechnung nach DIN 18005 Blatt 1 (Vornorm)

Das Planungsgebiet wird südlich durch die Bahnstrecke Bruns-
büttel - Wilster begrenzt.

In der folgenden Berechnung wird nachgewiesen, daß für die
im Planungsgebiet ausgewiesenen Wohnbauflächen der äquivalente
Dauerschallpegel den zulässigen Planungssichtpegel nach DIN
18005 Blatt 1 nicht überschreitet.

Annahmen:

Schallemission

Bahnlinie: max. 19 Züge pro Tag.

Nach DIN 18005 Nr. 2.2 beträgt der äquivalente Dauerschallpegel
in 25 m Entfernung von der Bahnlinie bei max. 2 Zügen pro Stunde
ca. 63 db (A).

Der minimale Abstand zwischen der Mittelachse der Bahnlinie und
der Wohnbaufläche beträgt 100 m.

Zwischen den Wohnbauflächen und der Bahnlinie befinden sich angelegte
Grünflächen, bepflanzte Wallhecken und Bolzplatz bzw. Tennisplatz.
In Wohnbaugebieten sind am Tag 55 db (A) zulässig.

Pegelabnahme nach DIN 18005 Nr. 3

Bei freier Schallausbreitung beträgt die Pegelabnahme bei 100 m Abstand	- 6 db (A)
Durch die bepflanzte Wallhecke am Rand der Wohnbaugebiete kann nach Abschnitt 3.3.2 mit einer Pegelabnahme von 1,5 db (A) gerechnet werden.	- 1,5 db (A)
Da sich die Schallquelle dicht am Boden befindet, kann mit einer zusätzlichen Dämpfung von 5 db (A) pro 100 m Abstand gerechnet werden.	<u>- 5 db (A)</u>
Gesamtpegelabnahme	- 12,5 db (A)

In dieser Berechnung ist eine Bepflanzung am Rand des Bolz- bzw. Tennisplatzes noch nicht berücksichtigt.

Der äquivalente Dauerschallpegel am Rand des Wohnbaugebietes beträgt demnach am Tage

$$63 \text{ db (A)} - 12,5 \text{ db (A)} = 50,5 \text{ db (A)},$$

befindet sich also noch unter dem zulässigen Planungsrichtpegel von 55 db (A).

Fahrplanmäßig verkehren weder Personen- noch Güterzüge in der Nachtzeit von 19.15 bis 5.00 Uhr. Zwischen 5.00 Uhr morgens und 6.00 Uhr verkehrt nur 1 Personenzug. Daher wird für die Nachtzeit keine Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels erbracht.